

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans M e i n r i c h -Berlin,

Architekt B a u r - Berlin,

Reichstagsabgeordnete B o h m -S o h n u c h-Berlin,

Oberregierungsrat Dr. S t o r o k-Lübeck.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Hea-Film
A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Der grosse Unbekannte “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen der Beschwerdeführer
und Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Nachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur
Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 10.
Oktober 1927 - Nr. 16878 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung
im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugend-
lichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten :

In Akt I nach Titel 41 : Grossaufnahme eines toten
Mannes im Stuhl mit einem Dolch in der Brust.

Länge : 0,76 m.

In Akt III nach Titel 5 : Nahaufnahme eines Mannes auf dem Strassenpflaster mit blutender Kopfwunde. Zwei Herren beugen sich über ihn.

Länge : 4,40 m.

In Akt V nach Titel 8 : Darstellung einer Tür, die von der anderen Seite durchsägt wird, die Stochsäge drückt die Klinke herunter.

Länge : 1,50 m.

nach Titel 14 : Zwei verurteilte Männer bohren eine Tür mit einem Drehbohrer an und die folgende Darstellung, wie eine auf der anderen Seite der Tür sich befindende Dame angstvoll das Eindringen der Stochsäge beobachtet und das Telefon ergreift, dessen Drähte durchgeschnitten sind. (Gezeigt werden darf, wie die Männer die Türfüllung eindrücken).

Länge : 11 m.

nach Titel 11 und 12 : In dem Feuerkampf, nachdem die Verbrecher hinter einen Tisch und die Detektive hinter einen Stuhl Deckung genommen haben, das Anlegen und Abfeuern der Revolver auf einander (Nahaufnahmen).

Länge : 6,44 m.

nach Titel 23 : Vor einem an die Wand geketteten Mann reicht einer der Verbrecher einem andern ein Beil.

Länge : 3,65 m

Ferner die folgende Darstellung, wie ein Mann über einen Gartensaun einen Dolch wirft

und

und einen Chinesen trifft, der mit dem Dolch im Hals zu Boden sinkt. Der Täter schleudert hierauf einen zweiten Dolch. (Gezeigt werden darf, wie ein zweiter Mann sich zu Boden duckt, sich aber dann wieder erhebt.)

Länge : 3,30 m.

nach Titel 37 : Ein Mann mit einem Beil in der Hand erhebt sich und geht auf einen Mann, der an der Wand angekettet ist, zu. Grossaufnahme des Kopfes des Mannes, der die Augen schliesst und das Beil hebt.

Länge : 15,75 m.

In Akt VI nach Titel 13 : Ein Mann, der einen andern erschossen hat, wirft den Revolver neben den Erschossenen auf einen Stuhl.

Länge : 1,30 m.

III. Die weitergehenden Anträge der Beschwerde werden abgewiesen.

IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen schildert die Verfolgung und Entlarvung einer von dem falschen Kriminalkommissar Bickerson-Stillmann geführten (Akt VI Titel 20) englischen Kokainschmugglerbande durch den Regierungsdetektiv Amery (Akt VI Titel 10) und seinen chinesischen Helfer Feng Ho (Titel 11). Um die Bande zu überführen,

spielt

spielt Amary den geschäftsmann und gerät selbst in den Verdacht des Schmuggels, sodass es dem falschen Kommissar möglich ist, bei ihm Hausdurchsuchung zu halten und ihn verhaften zu lassen. Es gelingt Amary, sich zu befreien und dem Tode durch die Verdreher zu entgehen, die schliesslich selbst überwältigt und gefangen gesetzt werden. Einer von ihnen fällt von der Hand Stillmanns.

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, das Vertrauen des Publikums in die Institution der Polizei und ihre Methoden zu erschüttern und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden.

II. Die hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde ist zulässig und auch begründet.

Der Bildstreifen spielt, wie aus verschiedenen Titeln (Akt I, 12, 20, 35, 33, 34; II, 6, 26, 27, 29; III, 15; VI, 10, 20) und seinen Bildern deutlich hervorgeht, in London. Die darin dargestellte Polizei ist die englische. Wie die Oberprüfstelle in zahlreichen Entscheidungen festgestellt hat, kann selbst durch die schiefe Darstellung der Tätigkeit fremder Polizeibehörden die öffentliche Ordnung in Deutschland nicht gefährdet werden (Urteil vom 8. September 1927 - Nr. 777). Der Vorentscheidung kann zugegeben werden, dass die Methoden der Polizei international sind, für die Frage der Erschütterung des Vertrauens zur deutschen Polizei als einer öffentlichen Einrichtung unseres Landes ist trotzdem entscheidend, dass es keine fremde Polizei ist, die in dem Bildstreifen in ungünstigen Lichte erscheint. Damit entfällt auch die von der Prüfstelle für ihre Entscheidung verwendete Feststellung, dass die Polizei vor-

liegend

liegend zu spät zugegriffen habe, die übrigens als der Ent-
larung der g a n z e n B a n d e dienend, ausdrücklich mo-
tiviert wird (Akt VI Titel 2).

III. Da in dem Bildstreifen die Tätigkeit des an der Auf-
hellung des Verbrechens beteiligten und mit der Verfolgung
der Verbrecher betrauten Detektivs ein ausreichendes Gegenge-
wicht gegenüber der Darstellung verbrecherischer Betätigung
bildet (Urteile vom 5. April 1924, 28. November 1925 und 6. Fe-
bruar 1926-Hr. 170,832 und 106), kam ein Gesamtverbot nicht in
Frage.

Dagegen mussten wegen ihrer verrohenden Wirkung die in
Urteilstenor näher bezeichneten Bildfolgen in Akt I, III und
V. verboten werden. Wegen Gefährdung der öffentlichen Sicher-
heit verfiel die Darstellung des Einbruchs in Akt V und der
Vortäuschung des Selbstmordes in Akt VI dem Verbot.

IV. Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2 Satz 2, Abs 3, 3 Abs. 2
des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung war wie ge-
sehen zu erkennen.

beglaubigt:



Regierungsinspektor.

Reger